



REGION MALOJA
REGIUN MALÖGIA
REGIONE MALOJA

Organisationsreglement

Betreibungs- und Konkursamt der Region Maloja

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Gegenstand und Zweck	3
Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter	3
II. Organisation	3
Art. 3 Sitz.....	3
Art. 4 Anstellung und berufliche Vorsorge	3
Art. 5 Ernennung	3
Art. 6 Amtsleiter (Betreibungs- und Konkursbeamter)	3
Art. 7 Stellvertretender Amtsleiter (Betreibungs- und Konkursbeamter-Stv.)....	4
Art. 8 Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter.....	4
III. Besoldung	4
Art. 9 Besoldung.....	4
Art. 10 Gebühren.....	4
IV. Geschäftsführung	5
Art. 11 Unterschriftsberechtigung.....	5
Art. 12 Unterschriftenform	5
Art. 13 Berichterstattung	5
V. Rechnungsführung	5
Art. 14 Kontobezeichnung	5
Art. 15 Budget	5
Art. 16 Rechnungsjahr, Jahresrechnung und Statistik	6
Art. 17 Gebühren und Zinseinnahmen	6
Art. 18 Nachtragskredit	6
Art. 19 Einsichtsrecht	6
Art. 20 Rechnungsprüfung	6
VI. Aktenführung und Archivierung	6
Art. 21 Aktenführung	6
Art. 22 Archivierung.....	6
VII. Schlussbestimmung	7
Art. 23 Inkrafttreten	7

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Das Reglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation des Betriebs- und Konkursamtes sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebs- und Konkursbeamten sowie der übrigen Angestellten.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Organisationsreglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

II. Organisation

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Betriebs- und Konkursamtes befindet sich in Samedan.

Art. 4 Anstellung und berufliche Vorsorge

¹Bei den Anstellungen gelangen die Bestimmungen des Personalgesetzes der Region Maloja zur Anwendung.

²Die Mitarbeitenden des Betriebs- und Konkursamtes sind der beruflichen Vorsorge der Region Maloja angeschlossen.

Art. 5 Ernennung

Die Präsidentenkonferenz ernennt den Amtsleiter (Betriebs- und Konkursbeamter) und den stellvertretenden Amtsleiter (Betriebs- und Konkursbeamter Stv.).

Art. 6 Amtsleiter (Betriebs- und Konkursbeamter)

Die administrative und fachliche Leitung des Betriebs- und Konkursamtes umfasst insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vertretung des Amtes nach aussen;
- b) Vorschlag zur Wahl und Anstellung des stellvertretenden Amtsleiters an die Präsidentenkonferenz;
- c) Wahl, Anstellung und Entlassung aller Mitarbeitenden, die nicht in Art. 6 erwähnt sind;
- d) Personalführung inklusive Mitarbeiterbeurteilung (Ziel- und Leistungsvereinbarung);
- e) Sicherstellung einer korrekten und einheitlichen Rechtsanwendung
- f) Regelung der internen Ablauforganisation (Pflichtenheft, Stellenbeschrieb, Kompetenzen);
- g) Erstellung von Budget, Jahresrechnung und Fallstatistik zuhanden der Präsidentenkonferenz;
- h) Tatigung von Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets;
- i) Verkehr mit der Aufsichtsbehore;
- j) Orientierung der Aufsichtsbehore uber die Ernennung und den Rucktritt von Amtspersonen;

- k) Publikation der Namen der ernannten Amtspersonen im ortsüblichen Publikationsorgan;
- l) Antrag an Personalkommission betreffend Lohnsummenerhöhungen;
- m) Antrag an die Personalkommission für Stellenprozentenerhöhungen;
- n) Erteilung von Weisungen;
- o) Verantwortung für das Personalwesen;
- p) Aktenführung und Archivierung;
- q) Durchführung von Konkursverfahren;
- r) Durchführung von Steigerungen, auch gemäss Art. 6 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 20. Oktober 2004 (Stand 1. Januar 2016).

²Für die Rechte und Pflichten des Amtsleiters, der Stellvertreter, der Mitarbeitenden und allfälliger Hilfskräfte gelte die Bestimmungen der Personalgesetzgebung der Region Maloja.

Art. 7 Stellvertretender Amtsleiter (Betreibungs- und Konkursbeamter-Stv.)

¹Der stellvertretende Amtsleiter ist insbesondere zuständig für:

- a) die Bearbeitung der Fortsetzungs-, Verwertungs- und Arrestbegehren;
- b) den Vollzug der Pfändungen, Retentionen, Arreste;
- c) das Erstellen der Pfändungs-, Retentions- und Arresturkunden;
- d) Aufnahme von Inventaren;
- e) die Übernahme weiterer vom Amtsleiter zugewiesenen Aufgaben;
- f) die Erledigung weiterer administrativer Arbeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Betreibungs- und Konkursamtes und dem Personalwesen auf Anweisung des Amtsleiters;
- g) die Durchführung von Steigerungen nach Anweisungen des Amtsleiters;
- h) die Durchführung von Konkursverfahren;
- i) die Mithilfe bei der Aktenführung und Archivierung;
- j) die Führung der Buchhaltung des Konkursamtes.

²Der stellvertretende Amtsleiter steht unter der Aufsicht des Amtsleiters.

Art. 8 Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

Die Aufgaben der Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter sind im beiliegenden Stellenbeschrieb geregelt.

III. Besoldung

Art. 9 Besoldung

Die Besoldung richtet sich nach der Arbeitszeit- und Gehaltsverordnung der Region Maloja.

Art. 10 Gebühren

¹Die Gebühren des Betreibungs- und Konkursamtes der Region Maloja fallen in die Regionskasse. Die Gebühren richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen Gebührenverordnung zum SchKG.

²Die Entschädigung im Sportelsystem ist nicht zulässig.

IV. Geschäftsführung

Art. 11 Unterschriftsberechtigung

¹Die Unterschriftsberechtigung richtet sich nach der Unterschriftenregelung des Amts.

²Die Bankunterschriften erfolgen kollektiv zu zweien.

Art. 12 Unterschriftenform

¹Die Unterzeichnung erfolgt eigenhändig.

²Vorbehalten bleiben im Verfahren der Schuldbetreibung die Verwendung von Faksimilestempeln gemäss Art. 6 VFRR² und weitere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der mechanischen oder elektronischen Unterschrift.

Art. 13 Berichterstattung

¹Das Betreibungs- und Konkursamt erstattet der Präsidentenkonferenz spätestens bis Ende März Bericht über ihre Geschäftstätigkeit des abgelaufenen Jahres.

²Es übermittelt der Aufsichtsbehörde jährlich ihre Fallzahlen.

³Die Region ist berechtigt, soweit in die Geschäftsführung des Betreibungs- und Konkursamts Einsicht zu nehmen, als dies für die Organisation des Amts sowie die Besoldung erforderlich ist.

V. Rechnungsführung

Art. 14 Kontobezeichnung

Die Bank- und/oder Postkonti des Amts lauten auf die Bezeichnung „Betreibungsamt der Region Maloja“, „Konkursamt der Region Maloja“ beziehungsweise „Betreibungs- und Konkursamt der Region Maloja“.

Art. 15 Budget

¹Der Amtsleiter erstellt zusammen mit dem Stellvertreter ein Budget über das kommende Jahr und reicht dieses bis Ende August über die Finanzkommission der Präsidentenkonferenz ein.

²Das genehmigte Budget ist verbindlich.

³Das Betreibungs- und Konkursamt verfügt selbständig über seine Kredite.

⁴Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Budget bis Mitte Oktober des Vorjahres.

⁵Die Gemeinden der Region leisten im Januar des Budgetjahres eine Vorleistung gemäss dem veranschlagten Fehlbetrag. Waren die Vorleistungen grösser als der resultierende Fehlbetrag oder wird ein Überschuss erzielt, ist der resultierende Finanzierungsüberschuss beim nächsten Vorschuss in Abzug zu bringen.

Art. 16 Rechnungsjahr, Jahresrechnung und Statistik

¹Das Rechnungsjahr-/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

²Die Jahresrechnung und die Fallzahlenstatistik sind spätestens bis Ende März des folgenden Jahres über die Finanzkommission der Präsidentenkonferenz einzureichen.

Art. 17 Gebühren und Zinseinnahmen

¹Das Betreibungs- und Konkursamt überweist der Region:

- a) zweimonatlich die Gebühreneinnahmen;
- b) jährlich allfällige Verrechnungssteuerguthaben und Zinseinnahmen.

Art. 18 Nachtragskredit

¹Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter überwacht seine Budgetkredite laufend und sorgfältig.

²Gesuche um Nachtragskredite und Meldungen von Kreditüberschreitungen sind über die Finanzkommission der Präsidentenkonferenz vor der Budgetabweichung einzureichen.

Art. 19 Einsichtsrecht

Die Region ist berechtigt, in die für die Prüfung des Budgets und der Jahresrechnung massgeblichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Art. 20 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Rechnung des Betreibungs- und Konkursamtes obliegt der Revisionsstelle der Region Maloja.

VI. Aktenführung und Archivierung

Art. 21 Aktenführung

¹Die Betreibungs- und Konkursbeamtin oder der Betreibungs- und Konkursbeamte sorgt für eine geordnete Aktenführung.

²Die Unterlagen sind einheitlich zu beschriften und systematisch abzulegen.

³Die Vernichtung hat ordnungsgemäss zu erfolgen.

⁴Die Bestimmungen des Bundesrechts¹ und des Gesetzes über die Aktenführung und Archivierung sind anwendbar.

Art. 22 Archivierung

Die Aufbewahrung der Betreibungs- und Konkursakten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts² und des Gesetzes über die Aktenführung und Archivierung.

¹ Verordnung über die Aufbewahrung der Betreibungs- und Konkursakten (VABK), SR 281.33; Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV1), SR 281.32

² Verordnung über die Aufbewahrung der Betreibungs- und Konkursakten (VABK), SR 281.33; Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV1), SR 281.32

VII. Schlussbestimmung

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist gültig ab 1. Januar 2016.

Samedan, 31. Dezember 2015

Für die Präsidentenkonferenz der Region Maloja

Sigi Asprion
Präsident der
Präsidentenkonferenz der Region Maloja

Anna Giacometti
Vizepräsidentin der
Präsidentenkonferenz der Region Maloja

Dieses Organisationsreglement wurde am 8. Februar 2016 vom Kantonsgericht von Graubünden genehmigt.

Der Präsident

Dr. iur. Norbert Brunner

Der Aktuar

Ronny Pers